

gungen gesetzt zu haben, und dadurch ein Verkehrsunfall verursacht wird.

Die *strafrechtlich relevante Handlung* tritt in zwei Formen in Erscheinung, und zwar entweder als *Tätigkeit* oder als *Unterlassen* einer dem Handelnden gesellschaftlich gebotenen Tätigkeit (vgl. § 1 Abs. 1 StGB).

Grundlage für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Unterlassen ist, daß aus bestimmten Situationen ohne ein aktives Einschreiten Gefahren oder Schäden für die Gesellschaft bzw. andere Menschen erwachsen können und deshalb schadensverhütende oder gefahrabwendende Tätigkeit von den Mitgliedern der Gesellschaft im *System der sozialen Beziehungen* vorgesehen ist und verlangt werden kann und muß. Das Unterlassen dieses Tuns zieht dann rechtliche Verantwortlichkeit nach sich, wenn eine *Pflicht zum Tätigwerden* in bestimmter Richtung bestand. Deshalb bestimmt § 1 Abs. 1 StGB den Begriff Handlung mit „Tun oder Unterlassen“. Die Analyse der Elemente der Handlung (ihrer Funktionseinheiten) ermöglicht ihre differenzierte qualitative und damit soziale und rechtliche Bewertung. Darin liegt die zentrale Bedeutung des Handlungsbegriffs für das sozialistische Strafrecht, das mit Hilfe der Analyse und Synthese menschlichen Verhaltens zu dessen objektiven Gründen, subjektiven Antrieben und Zielen vorstößt.

In der forensischen Psychologie der DDR sind wichtige Forschungsergebnisse erarbeitet worden, die vor allem die Zusammenhänge zwischen der Persönlichkeit des Menschen, seiner Tätigkeit und der kriminellen Handlung betreffen. Die Strafrechtswissenschaft folgt diesen Positionen und betont die Notwendigkeit einer differenzierten Wertung aller mit der Tat eines konkreten Menschen zusammenhängenden objektiven und subjektiven Bedingungen des Verhaltens.¹¹

Ausgehend von der Problematik, welche Rechte und Pflichten der Mensch unter den konkreten Bedingungen der Entscheidung und Handlung hatte, ist bei jeder nur etwas tiefergehenden und differenzierenden Betrachtung und Wertung seines Verhaltens das Verwerfliche vom vielleicht Akzeptablen, das Falsche vom Richtigen, das prinzipiell zu Verlangende an sozialer Leistung, an Aufmerksamkeit, Umsicht, an Zuwendung und Bewältigung usw. vom nur in speziellen Fällen und von speziell ausgebildeten Kadern zu Fordernnden zu unterscheiden. Das gilt generell im Hinblick auf alle Prüfberei-

che und kann keineswegs etwa nur für die Fragen nach dem Kennen oder Nichtkennen obliegender Rechte und Pflichten, dem Wissen oder Nichtwissen hinsichtlich des möglichen oder zwangsläufigen Eintritts schädlicher Folgen Gültigkeit besitzen. Das rechtspolitische Ziel, die Wirksamkeit strafrechtlicher Maßnahmen weiter zu erhöhen, kann besser erreicht werden, wenn die Einheit und Differenziertheit jeder menschlichen Handlung noch stärker beachtet und eine „soziale Diagnose“ der wichtigsten Teilbereiche gestellt wird. Dazu können Fakten beitragen, die bei der Untersuchung der Handlung gewonnen werden.

Eine solche Analyse hat folgende Aufgaben:

1. Es wird möglich, die Verantwortung des Betroffenen bezüglich der von ihm begangenen Handlung an Hand konkreter Teilaspekte des Verhaltens detailliert herauszuarbeiten und dogmatische sowie lebensfremde Konstruktionen zu vermeiden. Die inhaltlichen Anforderungen an umsichtiges und verantwortungsvolles Handeln werden nicht schlechthin von allgemeinen auf zu hoher Abstraktionsebene stehenden und nur dort gültigen Verhaltensmaßstäben bestimmt, sondern ergeben sich konkret aus dem Charakter, der jeweiligen „Einheit“ der Handlung, der Schwierigkeitsstufe und dem jeweiligen „Niveau“ der Handlung.
2. Mit dieser Methode sind sach- und persönlichkeitsbezogene Kriterien für die Verantwortungslosigkeit des Verhaltens aufzustellen. Bei einfach strukturierten Handlungen beispielsweise ist die Verantwortungslosigkeit eines bestimmten Verhaltens relativ leicht zu beurteilen; bei einem komplizierteren Handeln auf höheren und komplexeren Niveauebenen, das mitunter auch von Persönlichkeiten mit sachlich begrenztem Kenntnisstand und entsprechenden Fähigkeiten sowie eingeschränkten Korrekturmöglichkeiten gefordert wird, sind die Grenzen des Verantwortungslosen schwerer festzustellen. Das birgt auch Konsequenzen für einen notwendig erhöhten Aufwand von Ermittlungen, Nachweisführung usw. in sich. Dabei wird man sich im Strafverfahren vor der unzulässigen Analogie zu den im materiellen Produktionsprozeß geltenden Maximen wie Effektivität und Rationalisierung,

11 Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/S. Szewczyk, *Forensische Psychologie*, Berlin 1984, S. 95 ff.